



Verordnung zum Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Biel-Benken

vom 11. Dezember 2006

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Inhalt und Zweck	1
§ 2	Gesuchsunterlagen	1
§ 3	Grundsatz und Geltungsbereich für Plakatanschlagstellen	1
§ 4	Plakatanschlagstellen	1
§ 5	Plakatgruppen	2
§ 6	Trägermaterial	2
§ 7	Unterhalt und Reinigung	2
§ 8	Verkehrssicherheit	2
§ 9	Temporäre Reklamen	2
§ 10	Inkrafttreten	2

Verordnung zum Reglement über die Reklameeinrichtungen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biel-Benken erlässt, gestützt auf das Reglement über Reklameeinrichtungen der Gemeinde Biel-Benken vom 13. Dezember 2005 folgende Verordnung:

§ 1 Inhalt und Zweck

Diese Verordnung regelt das Bewilligungsverfahren, die Zuständigkeit, die Ausgestaltung, die Anordnung, die Standorte und den Unterhalt der Plakatanschlagstellen und Reklameeinrichtungen.

§ 2 Gesuchsunterlagen

Zur Erteilung einer Bewilligung ist dem Gesuch eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Einzelangaben über Art und Ausführung, Grösse, sowie ein Situationsplan 1:1'000 oder 1:500 beizulegen. Zudem muss eine ausreichende Photodokumentation beigelegt werden.

§ 3 Grundsatz und Geltungsbereich für Plakatanschlagstellen

Die wesentlichen Ziele für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem und privatem Grund in der Gemeinde Biel-Benken sind:

- Förderung einer qualitativ und quantitativ ausgewogenen Plakatierung
- Rücksichtnahme auf architektonische und städtebauliche Anliegen
- Respektierung der Grün- und Freiräume

§ 4 Plakatanschlagstellen

¹ Als Standorte für die Plakatanschlagstellen sind nachfolgende Bushaltestellen vorgesehen:

- Nördliche Bushaltestelle Stöckmatten, beim Gewerbe an der Therwilerstrasse
- Nördliche Bushaltestelle Bruggmatt an der Therwilerstrasse
- Nördliche Bushaltestelle Biel Breite an der Hauptstrasse

² Pro festgelegte Bushaltestelle sind max. 2 Stk. B12 Formate zulässig, die Werbeflächen innerhalb der Wartehäuschen werden dabei mitgerechnet (B12 Format = 128 cm x 271.5 cm)

§ 5 Plakatgruppen

Plakatgruppen sind nur bei Parallelstellung zur Strasse und bis zur Maximalgrösse von zwei Formaten B12 zulässig.

§ 6 Trägermaterial

Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sind zu beschreiben, ebenso die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppe.

§ 7 Unterhalt und Reinigung

Der Unterhalt und die Reinigung von Trottoir und Strassenraum darf nicht behindert werden.

§ 8 Verkehrssicherheit

¹ Die Verkehrssicherheit gemäss Artikel 6 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes¹ muss in jedem Fall gewährleistet sein. Insbesondere sind die Sichtzonen bei Einmündungen, Knoten und Fussgängerstreifen freizuhalten.

² Für den Abstand von Reklameeinrichtungen zu Strassen gelten insbesondere die Bestimmungen von Artikel 95 ff. der Signalisationsverordnung des Bundes².

³ Die Bewilligungsbehörde informiert die Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft über Bewilligungen für Reklamen an öffentlichen Strassen (Strassenreklamen).

¹ SR Nr. 741.01 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

² SR Nr. 741.21 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

§ 9 Temporäre Reklamen

¹ Temporäre Reklamen dürfen nur entlang den Kantonsstrassen angebracht werden.

² Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag kann frühestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen, ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate.

³ Spätestens drei Tage nach dem Veranstaltungstermin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen, ansonsten werden diese zu deren Lasten entsorgt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat mit Geschäft Nr. 1127 vom 11. Dezember 2006 genehmigt und tritt am 11. Dezember 2006 in Kraft.

Gebühren

In Bezug auf die Gebühren wird auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Biel-Benken vom 26. November 2001 verwiesen.

Gemeinderat Biel-Benken

Der Präsident: Die Verwalterin:

Peter Burch Caroline Rietschi

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
19.12.2011	01.01.2012		GRB Nr. 738
11.12.2006	11.12.2006		GRB Nr. 1127